



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 18. März 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] v.d. A [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 9. August 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 1'771.10 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 113.15.

Mit Entscheid vom 17. August 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Zur Begründung führte sie an, die Voraussetzungen für einen Steuererlass seien aufgrund der finanziellen Mittel der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht gegeben.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. August 2011 Einsprache. Sie verfüge nicht über die Mittel zur Bezahlung der Steuern.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Budgetberechnung habe einen Überschuss in Höhe von CHF 361.00 pro Monat ergeben. Damit könnten die ausstehenden Steuern in absehbarer Zeit beglichen werden. Zudem verfüge die Rekurrentin und Beschwerdeführerin über ein Vermögen in Höhe von CHF 22'433.00, mit welchem die offenen Steuerforderungen beglichen werden können.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch A, mit Schreiben vom 6. März 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 30. März 2012.

Mit Verfügung vom 4. April 2012 gewährte die Steuerrekurskommission unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Mai 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2012 teilte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit, dass laufende Steuerkontozahlungen beglichen werden und sandte die Einzahlungsbelege Mai und Juni 2012 für das Jahr 2011.

In der Stellungnahme vom 16. Juli 2012 hält die Steuerverwaltung fest, dass die laufenden Steuern 2011 in der Budgetaufstellung der Verwaltung bereits enthalten und die ausstehenden Steuern der Steuerperiode 2010 zu bezahlen sind.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 6. März 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die

von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'026.00
Krankenkasse	463.80
Fahrkosten	24.60
Selbstbehalt	42.30
Pauschale für Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	156.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'012.70</b>

  

<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
AHV	2'172.00
Renten PK	401.75
Rente Lebensversicherung	265.00
EL und Beihilfe	441.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3'279.75</b>

  

<b>Budgetüberschuss</b>	<b>267.05</b>
-------------------------	---------------

b) Es ist betreffend der Krankenkassenprämie festzuhalten, dass eine Police für das Jahr 2012 nicht eingereicht wurde. Aus der eingereichten Prämienrechnung der B AG vom 3. März 2012 lässt sich nur ein Betrag von CHF 463.80 entnehmen. Ob darin VVG-Kosten enthalten sind, kann angesichts des Budgetüberschusses allerdings offen bleiben. Zu den Fahrkosten gilt es anzumerken, dass das Amt für Sozialbeiträge sich bei Senioren im ordentlichen AHV-Alter mit 50% an den Kosten des Jahresabos beteiligt. Daher sind die Kosten fürs U-Abo nur zur Hälfte anzurechnen.

c) Mit dieser Budgetberechnung ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 1'884.25 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 7 Monaten und damit in relativ kurzer Zeit beglichen werden. Es muss daher nicht überprüft werden, ob der Rekurrentin und Beschwerdeführerin der Rückgriff auf ihr Vermögen zugemutet werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 4. April 2012 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege wird hiervon jedoch abgesehen.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.